

# Reglement über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

vom xx. xx. xxxx

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 7 lit. a Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 als Reglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Nutzung der städtischen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen (Anlagen) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die städtische Volksschule.

<sup>2</sup> Es gilt auch für Anlagen im Eigentum Dritter, soweit die Verwaltung der Nutzung der Anlage der Stadt Wil übertragen wurde.

Grundsätze der Nutzung

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Stadt Wil stellt der Bevölkerung aus gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen Gründen ihre Schul-, Sport und Freizeitanlagen gemäss diesem Reglement zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Nutzung der Anlagen durch die städtische Volksschule hat Vorrang.

<sup>3</sup> Die frei zugänglichen Aussenanlagen können ohne Bewilligung während den Betriebszeiten bestimmungsgemäss und nicht exklusiv genutzt werden, sofern sie nicht durch die Schule oder durch bewilligte Nutzungen belegt sind und keine sonstigen Einschränkungen vorliegen.

<sup>4</sup> Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen sowie der Infrastruktur ist die Stadt Wil zuständig.

Einschränkungen

### Art. 3

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Anlagen.

<sup>2</sup> Im öffentlichen Interesse können Organisationen oder Einzelpersonen von der Nutzung von Anlagen ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Ergeben sich bei der freien Benutzung von Anlagen durch die Öffentlichkeit schwerwiegende Missstände, und können diese nicht durch andere Massnahmen behoben werden, kann der Stadtrat den freien Zugang zu einer Anlage vorübergehend oder dauernd einschränken oder ganz ausschliessen.

Vereinbarungen mit  
Nachbargemeinden

Art. 4

Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen und deren Auswirkungen für die Benutzung der Anlagen durch Nutzerinnen und Nutzer aus diesen Gemeinden abschliessen.

## II. Bewilligungen

Bewilligungspflicht

Art. 5

<sup>1</sup> Die exklusive Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon bedarf einer Bewilligung der Stadt Wil.

<sup>2</sup> Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Wil auf andere Personen übertragen werden.

Verweigerung  
einer Bewilligung

Art. 6

Die Stadt Wil kann eine Bewilligung namentlich verweigern:

- a) für Veranstaltungen oder Organisationen mit rassistischen, sexistischen, extremistischen oder zu Gewalt aufrufenden Inhalten oder für Missionierungsanlässe religiöser Organisationen;
- b) wenn durch die Häufung und Art der Anlässe die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage übermässig beeinträchtigt wird; oder
- c) für Benutzergruppen, die keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung des Anlasses bieten, insbesondere wenn im Rahmen einer früheren Belegung Verstösse verzeichnet wurden.

Bewilligungsarten

Art. 7

<sup>1</sup> Bewilligungen werden für einzelne Anlässe oder für wiederkehrende Belegungen während eines Semesters, einer Saison oder eines Jahres erteilt.

<sup>2</sup> Für die Benutzung von Anlagen an Samstagen und Sonntagen werden unter Vorbehalt von anlagespezifischen Bestimmungen in der Regel nur Einzelbewilligungen erteilt.

<sup>3</sup> Eine Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Prioritätenordnung

Art. 8

Der Stadtrat priorisiert in den Ausführungsbestimmungen die Vergabe der Anlagen nach verschiedenen Benutzergruppen.

Rechte und Pflichten

Art. 9

<sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die ihnen zugeteilten Anlagen gemäss den reglementarischen Grundlagen, anlagespezifischen Hausordnungen und den Anweisungen des Anlagepersonals zu nutzen.

<sup>2</sup> Sie verhalten sich rücksichtsvoll, behandeln Anlagen und Einrichtungen sorgfältig, unterlassen übermässige Lärmemissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und sorgen für eine einwandfreie Ordnung.

Unterbruch der Bewilligung Art. 10  
<sup>1</sup> Die Bewilligung für wiederkehrende Belegungen kann in Fällen von übergeordnetem Interesse wie namentlich offiziellen Schulanlässen, Einquartierungen, Veranstaltungen, Wettkampfanlässen, Bauarbeiten oder aus Witterungsgründen zeitweilig unterbrochen werden.  
<sup>2</sup> Die Stadt Wil informiert die Nutzerinnen und Nutzer innert angemessener Frist darüber. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage.

Widerruf und Entzug einer Bewilligung Art. 11  
Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos widerrufen oder entzogen werden, wenn:  
a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn nachträglich ein Grund gemäss Art. 4 dieses Reglements bekannt wird;  
b) die Bestimmungen dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen missachtet werden; oder  
c) wiederholt Beschädigungen und Verschmutzungen der Räume, Geräte und Einrichtungen stattfinden.

### III. Gebühren

Benutzungsgebühr Art. 12  
<sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer haben eine Benutzungsgebühr für die bewilligte exklusive Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon zu entrichten.  
<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen zusammen.  
<sup>3</sup> Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist die bestimmungsgemässe, nicht exklusive Nutzung der frei zugänglichen Aussenanlagen.

Bemessung Art. 13  
<sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Höhe der Benutzungsgebühren in einem Tarif fest.  
<sup>2</sup> Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach dem Wohnort und Sitz der Nutzenden, der Nutzungsdauer und -intensität, dem Zeitpunkt der Nutzung sowie den Kosten der Anlage. Sie hat sich für nicht kommerzielle Nutzungen innerhalb eines Rahmens bis maximal Fr. 3'500.00 pro Tag je Anlage oder Teile von Anlagen zu bewegen.  
<sup>3</sup> Werden Anlagen für kommerzielle Anlässe genutzt, kann die Stadt Wil Grundgebühren verlangen, welche sich am Wert, den die Nutzung für die Nutzerin oder den Nutzer hat, und an den Preisen der Privatwirtschaft orientieren.  
<sup>4</sup> In den Grundgebühren sind folgende Kosten im Rahmen der ordnungsgemässen Nutzung einer Anlage berücksichtigt:  
a) Unterhalts-, Instandhaltungs- und -setzungsmassnahmen an Gebäuden, Mobilien und Technik;  
b) Betrieb wie Heizung, elektrischer Energie, Kalt- und Warmwasser, Lüftung, Service-Anlagen.

Ausserordentlicher  
Dienstleistungsaufwand

Art. 14

<sup>1</sup> Die Stadt Wil kann zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für ihren ausserordentlichen Aufwand erheben.

<sup>2</sup> Zum zusätzlich verrechenbaren ausserordentlichen Dienstleistungsaufwand zählen namentlich:

- a) Aufwand des Facility Managements, der die üblicherweise für die Übergabe, Instruktion, Kontrolle und Rücknahme der Anlage erforderliche Präsenzzeit übersteigt;
- b) zusätzliche Reinigungsarbeiten des Facility Managements;
- c) Mehraufwand des Facility Managements für Auf-, Abbau und Betreuung besonderer Installationen, zum Beispiel bei einer Festwirtschaft;
- d) Arbeits-, Präsenz- und Pikettzeit des Facility Managements ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten.

Gebührenerlass

Art. 15

Die Benutzungsgebühr wird erlassen für:

- a) die Benutzung der Schulanlagen durch ortsansässige natürliche und juristische Personen, welche einen schulischen Anlass oder ein schulisches Projekt verfolgen;
- b) die Benutzung der Sportanlagen durch ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Trainings und Meisterschaftsspiele;
- c) die Benutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen durch ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Proben, Sitzungen, Kurse und Versammlungen.

Gebührenreduktion

Art. 16

<sup>1</sup> Ortsansässige private und juristische Personen können für nicht kommerzielle Anlässe vor dem Anlass ein begründetes Gesuch um Reduktion der Benutzungsgebühr stellen.

<sup>2</sup> Ortsansässige Vereine, die Anlässe mit kommerziellem Charakter zwecks Vereinsfinanzierung durchführen, gelten als nicht kommerziell.

<sup>3</sup> Die Benutzungsgebühr für nicht kommerzielle Anlässe wird um 50% reduziert. Die Reduktion ist Bestandteil der Bewilligung.

Stornogebühr

Art. 17

Verzichtet die Veranstalterin oder der Veranstalter auf eine bereits bewilligte Nutzung einer Anlage, sind keine Benutzungsgebühren geschuldet, falls eine Ersatzbelegung gefunden werden kann oder die Annullation frühzeitig erfolgt. Der Stadtrat legt die Stornogebühren fest.

#### IV. Weitere Bestimmungen

Nutzungsvorschriften

Art. 18

Der Stadtrat kann detaillierte Nutzungsvorschriften für bestimmte Anlagekategorien und für einzelne Anlagen erlassen.

Überwachungsanlagen

Art. 19

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung einer Anlage mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich und geeignet ist.

<sup>2</sup> Für die Voraussetzungen und das Verfahren gelten die Bestimmungen zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum gemäss Polizeireglement<sup>1</sup> sinngemäss.

Haftung

Art. 20

<sup>1</sup> Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Stadt Wil keine Haftung im Zusammenhang mit der Benutzung einer Anlage.

<sup>2</sup> Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden an Personen, Mobiliar, Geräten, Gebäuden und Anlagen, die sie verursacht haben.

<sup>3</sup> Es ist Sache der Veranstalter sowie der Nutzerinnen und Nutzer, für eine ausreichende Versicherung gegen Risiken zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage bestehen.

<sup>4</sup> Sofern es die mit der Nutzung verbundenen Risiken gebieten, kann die Bewilligung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Sanktionen

Art. 21

Bei Verstössen und Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können fehlbare Personen von einer Anlage weggewiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

**V. Schlussbestimmungen**

Vollzug und Ausführungsbestimmungen

Art. 22

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich.

<sup>2</sup> Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

<sup>3</sup> Er kann seine Kompetenzen im Rahmen dieses Reglements in den Ausführungsbestimmungen delegieren.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 23

Der Erlass sRS 211.1 (Schulordnung vom 29. September 2016) wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Abs. 1*

Der Stadtrat beschliesst insbesondere über:

- a) ausführende Reglemente im Bereich der städtischen Schulen soweit nicht der Schulrat zuständig ist;

Referendum und Inkrafttreten

Art. 24

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

---

<sup>1</sup> sRS 412.2

Stadt Wil

Christof Kälin  
Parlamentspräsident

n.n.  
Sekretär/in

ENTWURF